

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2017, gr. Sitzungssaal

Versorgung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien

Beschluss:

Kenntnisnahme

Jahresbericht 2017 für das Amt für Kinder, Jugend und Familien

Beschluss:

Kenntnisnahme

Haushaltsentwurf 2018 UAbschn. 45 + 46

Beschluss:

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird die Annahme des vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes 2018 – Jugendhilfe, U.Abschn. 45 + 46, vorbehaltlich der Gesamtsituation des Haushaltes des Landkreises, empfohlen.

Redaktionelle Änderung bei den Richtlinien für die Tagespflege

Beschluss:

Die redaktionelle Änderung wird vom Jugendhilfeausschuss mit Wirkung zum 01.01.2017 angenommen.

Die Richtlinien lauten nunmehr:

**Richtlinie für die Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zur Anwendung
des Amtes für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land (AKJF BGL)**

[Änderungen in **Fettschrift**]

1. Geltungsbereich

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2017

Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII und gem. § 32 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Vom Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG entsprechen.

Es ist zudem § 72 SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses obliegen der Tagespflegeperson.

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr stattfinden.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, oder bei besonderem Bedarf (Erörterung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL) erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Eine Förderung über das 3. Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das 3. Lebensjahr hinaus in der Tagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich zu beantragen. In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann unbeschadet der Nr. 8 nicht ohne Zustimmung des Amtes für Familie und Jugend und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass:

3.1 die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,

3.2 die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist,

3.3 die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt,

3.4 die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von

- 10 Wochenstunden oder**
- Mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2017

3.5 bei Kindern mit (drohender) Behinderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- **Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder Einschätzung und Bescheid nach §35a SGB VIII (zunächst Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL)**
- **besondere Eignung der Tagespflegeperson,**
- **Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie**
- **Nachweis von insgesamt maximal 3 Kindern (Bei Großtagespflege maximal 7 Kinder)**

Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird von der Tagespflegeperson und den Eltern/Sorgeberechtigten getroffen. Die Eltern/Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson haben den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung dem AKJF BGL schriftlich mittels Formblatt mitzuteilen

4. Höhe der laufenden Geldleistung

Der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten.

Der über das AKJF BGL gebuchten Tagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 4.3 einen Qualifizierungszuschlag.

Grundlage für die Abrechnung mit der Tagespflegeperson ist das Formblatt „Buchung einer Tagespflegeperson“. Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Tagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist. Es ist von den Eltern/Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, zu unterzeichnen und beim AKJF BGL einzureichen. Entsprechend der darin genannten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit) wird das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson festgesetzt. Die Tagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Der Betrag wird monatlich rückwirkend ausbezahlt.

Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.

Die Beendigung der Kindertagespflege ist von den Eltern/Sorgeberechtigten mit dem Formblatt „Abmeldung aus einem Tagespflegeverhältnis“ dem AKJF BGL mitzuteilen. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung beim AKJF BGL. Erfolgt der Eingang der Abmeldung nach dem im Formblatt „Abmeldung aus einem Tagespflegeverhältnis“ genannten Abmeldezeitpunkt, wird die Abmeldung erst mit dem Tag wirksam, an dem die Abmeldung im AKJF BGL eingeht.

4.1 Sachaufwand

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Nahrungsmittel, Miete und Betriebskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Pflegematerial, Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.) beträgt für jedes betreute Kind

- **über 3 Jahre pro Betreuungsstunde 1,72 €,**
- **unter 3 Jahre pro Betreuungsstunde 1,72 €, und**
- **unter oder über 3 Jahre mit Behinderung pro Betreuungsstunde 1,72 €.**

4.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt für jedes betreute Kind

- **über 3 Jahre pro Betreuungsstunde 1,72 €,**
- **unter 3 Jahre pro Betreuungsstunde 2,01 €, und**
- **unter oder über 3 Jahre mit Behinderung pro Betreuungsstunde 4,53 €.**

4.3 Qualifizierungszuschlag

Die Tagespflegeperson erhält als zusätzliche Leistung einen Qualifizierungszuschlag entsprechend Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 % des jeweiligen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Ziff. 4.2. Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder.

Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind

- **über 3 Jahre pro Betreuungsstunde 0,50 €,**
- **unter 3 Jahre pro Betreuungsstunde 0,70 €, und**
- **unter oder über 3 Jahre mit Behinderung pro Betreuungsstunde 1,00 €.**

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind

- **über 3 Jahre pro Betreuungsstunde 0,70 €,**
- **unter 3 Jahre pro Betreuungsstunde 0,90 €, und**
- **unter oder über 3 Jahre mit Behinderung pro Betreuungsstunde 1,20 €.**

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr abschließen, werden der Qualifizierungszuschlag und die Förderungsleistung pro Betreuungsstunde bis längstens 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes in Anlehnung an die BayKiBiG Förderung gewährt.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Qualifizierungszuschlages sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden und
- b) eine schriftliche Erklärung der Tagespflegeperson zur Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen durch das AKJF BGL zuzulassen und
- c) die Tagespflegeperson verfügt über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse; von dieser Voraussetzung kann in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem AKJF BGL abgewichen werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden durch das AKJF BGL organisiert und angeboten. Als qualifiziert im Sinne von Punkt 4.3 Absatz 3 Buchst. a) werden von vorne herein Personen angesehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-) pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4.4 Unfallversicherung

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Bei Belegung einer Tagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

4.5 Alterssicherung

Das AKJF BGL erstattet auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung. Im Falle privater Vorsorgeverträge anstelle einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Hälfte der Beiträge erstattet, soweit sie der Art und Höhe nach angemessen sind. Für die Erstattung sind die Beiträge durch Vorlage des Beitragsbescheids bzw. des privaten Vorsorgevertrages nachzuweisen.

Bei Belegung einer Tagespflegeperson durch mehrere Jugendämter ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Erstattung von Aufwendungen für eine Alterssicherung durch ein Jugendamt anderen belegenden Jugendämtern anzuzeigen.

4.5.1 Nicht nur geringfügig selbständige Tätigkeit

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie mehr als nur geringfügig selbständig tätig sind. Dies ist der Fall, wenn ihr einkommenssteuerlicher Gewinn im Monat regelmäßig 450,00 € übersteigt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 8 SGB IV). Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet sich zu informieren und hat sich, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegt, innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung (ehemals BfA / LVA) anzumelden (§ 190 a SGB VI).

4.5.2 Geringfügig selbständige Tätigkeit

Bei einer nur geringfügigen selbständigen Tätigkeit besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI oder der Abschluss einer privaten Alterssicherung.

Private Vorsorgeverträge werden als der Art nach angemessen anerkannt, wenn das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Höhe nach, dient der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung¹ als Orientierung.

4.6 Krankenversicherung

Seit 01.01.2009 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung. Das AKJF BGL erstattet die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird die Hälfte der Beiträge erstattet, soweit sie angemessen sind. Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

4.6.1 Familienversicherung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung (§ 10 SGB V) mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und kein zu versteuerndes Einkommen von monatlich mehr als **425,00 €**² erzielen. Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten nicht als hauptberuflich selbständig (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Besteht keine Mitversicherung in der Familienversicherung, hat sich die Tagespflegperson freiwillig gesetzlich oder privat zu versichern.

¹ **In 2017**, 2016: 84,15 € (18,7 %). Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 42,08 € nicht unterschreiten.

² **Stand 2017**; in 2016: 415,00 €.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2017

4.6.2 Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Tagespflegepersonen ist die Berechnung des Versicherungsbeitrages abhängig von der Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei **991,67 €**³ und für hauptberuflich Selbstständige bei **2.231,25 €**⁴ im Monat. Bei Überschreitung der Mindestbemessungsgrundlage wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen. Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % (Beitragsuntergrenze) zuzüglich dem von der jeweiligen Krankenkasse selbst individuell festgelegten Zusatzbeitragssatz⁵.

4.6.3 Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Dabei hängt die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Versicherungsprämie nicht vom Einkommen, sondern vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab.

4.7 Pflegeversicherung

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung korrespondiert die Pflegeversicherungspflicht. Beitragsfrei sind Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind. Das AKJF BGL erstattet die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Pflegeversicherung. Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

Der Beitragssatz für freiwillig Versicherte mit eigenen Kindern beträgt **2,55 %** bzw. **2,80 %**⁶ ohne eigene Kinder. Die Berechnungsgrundlage entspricht jener für die Krankenversicherung.

4.8 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Für Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes wird der Tagespflegeperson für jeden Kalendermonat, in dem das Kind mindestens an einem Tag betreut wird, die laufende Geldleistung weitertgewährt, soweit pro Kalenderjahr die Ferienzeiten des Kindes die Gesamtzahl von 20 Tagen und die Krankheitszeiten des Kindes die Gesamtzahl von 10 Tagen nicht übersteigen. Beginnt die Betreuung des Kindes in der 2. Hälfte des Kalenderjahres, verringern sich in Satz 1 die Ferienzeiten auf eine Gesamtzahl von 10 Tagen und die Krankheitszeiten auf eine Gesamtzahl von 5 Tagen.

Die Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung wird für die Dauer von bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt, es sei denn der Zeitraum des Betreuungsausfalls umfasst einen gesamten Kalendermonat.

Da die Tagespflegeperson selbstständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall, bei Urlaub bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch Fehlzeiten von jährlich 30 Arbeitstagen (bei einer Betreuung von 5 oder mehr Arbeitstagen/Woche) unberücksichtigt. Betreut die Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend.

Die Tagespflegeperson hat Zeiten von Urlaub frühzeitig, jedoch spätestens bis 2 Wochen vor Urlaubsantritt dem AKJF BGL mitzuteilen und abzusprechen, damit dieses der nach § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bestehenden Verpflichtung zur rechtzeitigen Sicherstellung einer Ersatzbetreuung nachkommen kann.

³ **Stand 2017**; in 2016: 968,33 €.

⁴ **Stand 2017**; in 2016: 2.178,75 €.

⁵ **Stand 2017**, 2016.

⁶ **Stand 2017**; in 2016: 2,35 % bzw. 2,60 %.

5. Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. §23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine geeignete Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist zwischen Tagesmutter und Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich im Antrag festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll.

6. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einem anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben des dortigen Kommune.

7. Ausschlussgründe

Erbringen Tagespflegepersonen entgeltlich Tagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

9. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem **01.01.2017**

Zuschussanträge

Zuschussantrag des Katholischen Bildungswerks Berchtesgadener Land e.V. für die Förderung des Eltern-Kind-Programms im Jahr 2017 über 9.500,- €

Beschluss:

Dem Katholischen Bildungswerk Berchtesgadener Land e.V. wird für das Eltern-Kind-Programm im Haushaltsjahr 2017 wie beantragt ein Zuschuss in Höhe von 9.500,00 € gewährt.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2017

Zuschussantrag des Kreisjugendring Berchtesgadener Land für das Pfingstzeltlager vom 05.06. bis 10.06.2017 am Abtsdorfer See

Beschluss:

Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird für das Pfingstzeltlager von 05.06. bis 10.06.2017 am Abtsdorfer See gemäß Richtlinie B 7 i.V.m. B 3 ein Zuschuss aus Jugendpflagemitteln in Höhe von 1.421,00 € gewährt.

Zuschussantrag des Jugendkulturhaus Werk 71 - Kinder- u. Jugendbüro Stadt Freilassing für die Kinderstadt am Werk 71 vom 07.06. bis 09.06.2017 in Freilassing

Beschluss:

Dem Jugendkulturhaus Werk 71 – Kinder- und Jugendbüro Stadt Freilassing wird für die Kinderstadt am Werk 71 vom 07.06. bis 09.06.2017 in Freilassing gemäß Richtlinie B 2 a ein Zuschuss aus Jugendpflagemitteln in Höhe von 1.364,00 € gewährt.

Zuschussantrag des Pfarrverbands Bischofswiesen-Strub-Winkl für das Ministranten-Zeltlager von 28.07. bis 03.08.2017 in Neumarkt am Wallersee

Beschluss:

Dem Pfarrverband Bischofswiesen-Strub-Winkl wird für das Ministranten-Zeltlager vom 28.07. bis 03.08.2017 in Neumarkt am Wallersee gemäß Richtlinie B 3 ein Zuschuss aus Jugendpflagemitteln in Höhe von 1.422,00 € gewährt.

Zuschussantrag des St. Georg-Pfadfinderstamm Mariä Himmelfahrt Laufen für das Sommerlager vom 29.07. bis 12.08.2017 in Ungarn

Beschluss:

Dem St. Georg-Pfadfinderstamm Mariä Himmelfahrt Laufen wird für das Sommerlager vom 29.07. bis 12.08.2017 in Ungarn gemäß Richtlinie B 4 a ein Zuschuss aus Jugendpflagemitteln in Höhe von 1.255,00 € gewährt.

Zuschussantrag der Pfarrei St. Andreas Berchtesgaden für das Ministranten-Lager des Pfarrverbands Stiftsland Berchtesgaden von 01.08. bis 06.08.2017 in Italien

Beschluss:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2017

Der Pfarrei St. Andreas Berchtesgaden wird für das Ministranten-Lager des Pfarrverbands Stiftsland Berchtesgaden vom 01.08. bis 06.08.2017 in Italien gemäß Richtlinie B 3 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 1.129,00 € gewährt.

Zuschussantrag des Kreisjugendrings Berchtesgadener Land für das Sommerzeltlager vom 01. bis 13.08.2017 am Hafnersee

Beschluss:

Dem Kreisjugendring Berchtesgadener Land wird für das Sommerzeltlager vom 01. bis 13.08.2017 am Hafnersee gemäß Richtlinie B 7 i.V.m. B 3 ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 3.263,00 € gewährt.

Kostenvoranfrage des SV Oberteisendorf für den Kauf eines Vereinsbusses für die Jugendarbeit

Beschluss:

Die Kostenvoranfrage des SV Oberteisendorf vom 25.10.2017 für den Kauf eines Vereinsbusses für die Jugendarbeit wird gemäß Nr. 6 der Richtlinie befürwortet.

Nach Eingang eines entsprechenden formellen Zuschussantrages beim Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land wird dem SV Oberteisendorf für den Kauf eines Vereinsbusses für die Jugendarbeit ein Zuschuss aus Jugendpflegemitteln in Höhe von 1.500,00 € gewährt, sofern dem Zuschussantrag die entsprechende Rechnung für den Vereinsbus und ein Zahlungsnachweis beigefügt sind.

Die Gewährung gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Zuschussantrag Erzbischöfliches Ordinariat München: Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Landkreis Berchtesgadener Land 2018

Beschluss:

Dem Erzbischöflichen Ordinariat München - Ehe-, Familien- und Lebensberatung - wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 17.000,00 € gewährt.

Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Sozialpädagogische Fachkraft für Kinder- und Jugend-Psychiatrie Fälle im Jahr 2018

Beschluss:

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für eine Sozialpädagogische Fachkraft für Kinder- und Jugend-Psychiatrie-Fälle **42.018,00** im Jahr 2018 gewährt.

Zuschussantrag für die Erziehungsberatungsstelle der Caritas Berchtesgadener Land mit Einrichtungen in Freilassing, Bad Reichenhall und Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Landrat Georg Grabner zu ermächtigen, einen Vertrag mit dem Caritasverband München und Freising e.V. abzuschließen zur Gewährung eines Höchstzuschusses für die Erziehungsberatungsstelle der Caritas Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Antrag der Caritas in Höhe von 490.506,00 €.

Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Präventive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Der Caritas Berchtesgadener Land wird für Präventive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2018 wie beantragt ein Zuschuss in Höhe von **43.857,00 €** gewährt.

Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für Angeleiteten Umgang bei Vollzeitpflege im Jahr 2018

Beschluss:

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für Angeleitete Umgänge bei Vollzeitpflege im Haushaltsjahr 2018 **36.334,00 €** gewährt.

Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für die Mobile Drogenprävention 2018

Beschluss:

Der Caritas-Fachambulanz in Bad Reichenhall wird für die Mobile Drogenprävention 2018 im Landkreis Berchtesgadener Land im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von 45.000,00 € gewährt.

Zuschussantrag der Caritas Berchtesgadener Land für § 35 a SGB VIII - Prävention im Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Der Caritas Berchtesgadener Land werden für §35a SGB VIII - Prävention im Haushaltsjahr 2018 97.984,00 € gewährt.